

Sachverhaltsdarstellung

1. Anlass

Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans wird das Kapitel B V 3 Energieversorgung fortgeschrieben. Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere das Teilkapitel Windkraft. Aufgenommen in die Entwurfsfassung sind zahlreiche neue bzw. vergrößerte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen, darunter mit dem Vorbehaltsgebiet WK 68 (s. beiliegende Tekturkarte) erstmals auch ein Standort auf Nürnberger Stadtgebiet. Wie in der Sitzung des Stadtrates am 25.07.2012 einstimmig beschlossen, hat die Stadt Nürnberg im Beteiligungsverfahren der geplanten Standortsicherung zugestimmt.

Auf die vorgesehene Regionalplanänderung Bezug nehmend hat die CSU-Stadtratsfraktion mit Antrag vom 23.07.2012 um die Beantwortung verschiedener Fragen gebeten.

2. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 23.07.2012

Mit den Behandlungen und Beschlussfassungen im AfS am 12.07.2012 ("Solar- und Windkraftwerke im Stadtgebiet Nürnberg") sowie im Stadtrat am 25.07.2012 ("17. Änderung Regionalplan Industrieregion Mittelfranken") wurde in den Gremien des Nürnberger Stadtrates zuletzt umfangreich zum Thema Windkraft in Nürnberg informiert. In weiten Teilen kann die nachfolgende Beantwortung der im Antrag der CSU-Stadtratsfraktion gestellten Fragen auf diese Informationen zurückgreifen.

Ist eine Windkraftanlage in diesem Gebiet aus Sicht der Nürnberger Verwaltung zu realisieren und wenn ja, in welchem Zeitrahmen?

Wie in der Sachverhaltsdarstellung zur Stadtratsbehandlung am 25.07.2012 dargelegt, erfüllt das westlich des Ortsteils Krottenbach liegende Vorbehaltsgebiet WK 68 sowohl, was die Windhöflichkeit als auch die Berücksichtigung zu beachtender Planungsrestriktionen anbetrifft, alle Voraussetzungen, um im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen gesichert zu werden.

Die Untersuchungen im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans zugrundelegend stellt der Standort WK 68 für die Stadt Nürnberg die einzige Möglichkeit dar, einen eigenen (kleinen) Beitrag zur Gewinnung von Strom aus Windenergie zu leisten. In der Zusammenschau und Abwägung aller zu berücksichtigender Belange vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass die regionalplanerische Sicherung als Vorbehaltsgebiet im besonderen Interesse der städtischen und metropolitanen Klimazielsetzungen steht und Betroffenheiten von Natur und Landschaft vor diesem Hintergrund als vertretbar anzusehen sind. Dieser Einschätzung ist der Stadtrat am 25.07.2012 einstimmig gefolgt.

Mit der avisierten Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen (WK 68) nimmt der Regionalplan eine raumplanerische Standortsicherung vor. Gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Vorbehaltsgebiete solche Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutenden Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Eine für die Realisierung einer Windkraft-

anlage notwendige (immissionsschutzrechtliche) Genehmigung wird durch die regionalplanerische Festlegung nicht ersetzt.

Die möglichen Windkraftanlagen bei Krottenbach würden aufgrund der gegebenen Windhöflichkeit des Standorts wahrscheinlich mit Gesamthöhen von über 50 m geplant werden. In diesem Fall ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die eine Sachgenehmigung mit umfassendem Prüfmaßstab ist und eine so genannte Konzentrationswirkung entfaltet. Das heißt, andere Genehmigungen wie nach Baurecht, Naturschutzrecht und Waldrecht werden mit umfasst. Windkraftanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im baurechtlichen Außenbereich privilegierte Vorhaben. Dies bedeutet, dass sie zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird auch sichergestellt, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG verursacht.

Welche Maßnahmen plant die Verwaltung für Bürgerinformation und -beteiligung?

Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans hatte die Verwaltung im Sinne bürgerfreundlicher Planung entschieden, die Entwurfsunterlagen (freiwillig) auch in der Planaufgabe des Nürnberger Stadtplanungsamtes öffentlich auszulegen. Diese Auslegung der Entwurfsunterlagen und insbesondere auch die Möglichkeit zu Nachfrage und Information wurde zahlreich in Anspruch genommen.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) allein Sache des Bauherren ist. Der Vielzahl der beteiligten Nachbarn entsprechend bietet sich aus Sicht der Verwaltung eine Veröffentlichung im Amtsblatt an, ohne dass der Bauherr dadurch aber von seinen Pflichten befreit wäre.

Wie kann Akzeptanz für Windkraftanlagen in diesem Gebiet hergestellt werden?

Die Nutzung von Windkraft in Form von großen Windkraftanlagen polarisiert noch immer die Gesellschaft. Entschiedenen Gegnern und Kritikern stehen leidenschaftliche Befürworter und Unterstützer gegenüber. Dieses Spektrum gilt so auch für die Reaktionen im Rahmen der in der Planaufgabe des Nürnberger Stadtplanungsamtes zur 17. Änderung des Regionalplans durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung. Festgehalten werden kann auf dieser Grundlage dennoch, dass die Bürgerinnen und Bürger aus Krottenbach eine Windkraftnutzung am Standort WK 68 mehrheitlich zumindest nicht ablehnen.

Wie in der Sachverhaltsdarstellung zur Sitzung des AfS am 12.07.2012 erläutert, können sog. Bürgeranlagen, also Anlagen, an denen sich Bürgerinnen und Bürger direkt finanziell beteiligen können, ganz wesentlich zur Akzeptanz vor Ort geplanter Windkraftanlagen beitragen. Auch können mit Bürgeranlagen private Investitionsmittel für den Umbau der Energieversorgung mobilisiert werden.

Gibt es Einschränkungen durch eine eventuelle Umsetzung in Krottenbach und in welcher Form wären die umliegenden Grundstückseigentümer betroffen?

Im Falle der Realisierung von Windkraftanlagen am Standort WK 68 werden Eingriffe und Betroffenheiten von Natur und Landschaft unvermeidlich sein und bezogen auf das Landschaftsbild auch deutlich über den unmittelbaren Standortbereich hinausreichen. Eine konkrete

Betroffenheit kann erst beurteilt werden, wenn detaillierte Planunterlagen (Anzahl, Lage, Höhe, Erschließung) vorliegen.

Grundsätzlich gilt, dass Windkraftanlagen zwar mit einer gewissen Flächeninanspruchnahme verbunden sind, land- und auch forstwirtschaftliche Nutzungen an die Anlagenstandorte angrenzend aber weiterhin möglich sind.

Bei der Errichtung von mindestens drei Windkraftanlagen kann nach § 3 c in Verbindung mit Nr. 1.6.3 und 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Einzelfall eine Pflicht zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen. Hierbei werden die Auswirkungen der Anlagen auf die Umwelt umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet.

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen sind die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beachten. Die Schallabstrahlung von Windkraftanlagen mit großen Nabenhöhen - wie sie am Krottenbacher Standort zum Einsatz kommen würden - breitet sich weiter aus als bei niedrigen Anlagen. Dennoch wird in einer Entfernung von 500 m zum Anlagenstandort der gemäß der TA Lärm während der Nacht in Dorf- und Mischgebieten zulässige Lärmpegel von 45 dB(A) zumeist auch von einer hohen leistungsstarken Anlage eingehalten.

Bezugnehmend auf die Abstandsthematik hat das Landesamt für Umwelt (LfU) im August 2011 folgende Planungshinweise veröffentlicht:

- 800 m zu allgemeinen Wohngebieten
- 500 m zu Misch- oder Dorfgebieten oder Außerbereichsanwesen
- 300 m zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet

Hat die Verwaltung die Möglichkeiten, eine Realisierung von Windkraftanlagen ausschließlich in Form von Bürgeranlagen voranzutreiben?

Wie in der Sitzung des AfS am 12.07.2012 erläutert und beschlossen, unterstützt die Stadt Nürnberg die Errichtung von Windkraftanlagen als Bürgeranlagen, kann diese als Rechtsform aber nur dann vorschreiben, wenn sie selbst Eigentümerin der zur Nutzung vorgesehenen Grundstücke ist.

Im Windenergie-Erlass von Nordrhein-Westfalen ist die Möglichkeit eröffnet, die mit der Errichtung von Bürgerwindanlagen für die teilhabenden Bürgerinnen und Bürger verbundenen positiven Effekte im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigen zu können. In Bayern wurde ein vergleichbarer Vorschlag des Bayerischen Gemeindetages von der Obersten Baubehörde abgelehnt, so dass in der Gemeinsamen Bekanntmachung Bayerischer Staatsministerien vom 20.12.2011 ("Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen") keine der nordrhein-westfälischen Regelung entsprechende Passage enthalten ist.